

Kantonale Steuerverwaltung
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Vorab per Mail an:
info@stv.gr.ch

Chur, 22. November 2018
ME/cb

Steuervorlage 17 – Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gewährte Gelegenheit zur Abgabe einer Vernehmlassung danken wir bestens. Gerne äussern wir uns nachstehend zu dieser für die Unternehmen im Kanton Graubünden sowie den Wirtschaftsstandort Graubünden generell äusserst wichtigen Vorlage.

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, hotelleriesuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in der Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, gute Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein.

I. Einleitende Bemerkungen

1. Wirtschaftsstandort stärken

Ein günstiges Steuerklima ist eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für einen Wirtschaftsstandort und damit einer der Grundpfeiler der Standortattraktivität. Damit verbunden ist auch ein wichtiger subjektiver Faktor, nämlich die Stabilität, die Verlässlichkeit auf die bestehende Rechtsordnung und die Vorausssehbarkeit neuer Gesetze. Entsprechend wird einem wirtschaftsfreundlichen Steuerklima bezüglich der Standortattraktivität höhere Bedeutung beigemessen als Förderungsmassnahmen gemäss dem Wirtschaftsförderungsgesetz. Im Lichte einer so verstandenen Wirtschaftsförderung und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden muss sich Graubünden angesichts der diversen bekannten Standortnachteile bezüglich Steuerbelastung im Vergleich zu den anderen Kantonen im vorderen Drittel bewegen, um auch ein attraktives Instrument zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes – sei es für bereits ansässige Unternehmen, sei es zur Ansiedlung neuer Unternehmen – zu sein. Bloss die strategische Zielsetzung, bei der Gewinnbesteuerung der Unternehmen nicht höher zu liegen, als die Kantone St. Gallen und Thurgau, reicht nach unserer Überzeugung nicht aus, um die Standortattraktivität unseres Kantons mit seinen diversen standortbedingten Nachteilen zu verbessern. Gemäss der nun vorliegenden Vorlage käme Graubünden, geordnet nach geplanter Belastung, mit einer zu erwartenden Gewinnsteuerbelastung von 14,02 % im gesamtschweizerischen Vergleich im weit abgeschlagenen Rang 19 zu stehen. Bereits diese Feststellung zeigt, dass die geplanten Massnahmen keinesfalls ausreichen, um das künftige Steuerklima auch als günstigen Standortfaktor zu nutzen. Das Gegenteil ist der Fall, Graubünden fällt im Ranking von heute im Rang 10 auf Rang 19 zurück. Sämtliche umliegenden Kantone (mit Ausnahme von St. Gallen) werden in den Rängen 4 bis 6 (Glarus, Schwyz, Appenzell Innerrhoden) resp. 13 (Thurgau) steuerlich bedeutend attraktiver sein.

2. Fehlende Strategie bei der Wirtschaftsentwicklung

Wie bereits erwähnt, ein attraktives Steuersystem ist für Unternehmen und Unternehmer eine der wichtigsten Grundlagen für die Standortattraktivität. Die vorgeschlagene Teilrevision lässt diesbezüglich eine klare Strategie vermissen. Dies gilt aber auch ganz generell für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes, nicht nur bezüglich der angestrebten Neuansiedlungen, sondern auch bei der Verbesserung der Standortbedingungen für die ansässigen Unternehmen. Es bleibt unklar, ob der Status Quo über die Runden gerettet oder ob sich Graubünden sowohl im natio-

nalen als auch im internationalen Standortwettbewerb optimal aufstellen will. In diesem Lichte betrachtet können sich eine hintere Rangierung im Steuerbereich, wenn überhaupt, nur wirtschaftsstarke Zentrums Kantone leisten. Um im Standortwettbewerb zu bestehen, muss der Kanton Graubünden geografische sowie infrastrukturelle Nachteile unter anderem mit einem möglichst attraktiven Steuersteuersystem ausgleichen. Deshalb muss der Kanton Graubünden den verbleibenden gestalterischen Spielraum bei der Unternehmensbesteuerung voll ausnutzen und sowohl die Einführung aller fakultativen Instrumente im Rahmen der Teilrevision als auch die tariflichen (Bemessungsgrundlagen) maximal ausschöpfen.

3. Entlastungsprogramm

Attraktive Rahmenbedingungen, dazu gehört ein wirtschaftsfreundliches Steuerklima, sind die beste Wirtschaftsförderung. Massgebend für die Ausgestaltung der Steuergesetzrevision dürfen daher nicht die damit verbundenen Kosten oder Steuerausfälle sein, entscheidendes Kriterium sind die mit der wirtschaftsfreundlich Ausgestaltung bewirkten Verbesserungen des Wirtschaftsstandorts. Dann kommt der „return on investment“ bei den Steuereinnahmen von selbst. Wenn die Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes nicht blosses Lippenbekenntnis, sondern ernsthaft verfolgtes politisches Ziel sein soll, sind damit verbundene Kosten resp. Steuermindereinnahmen im Rahmen eines Entlastungsprogramms aufzufangen. Eine so verstandene Wirtschaftsförderung ist weit erfolgreicher als sämtliche noch so gut gemeinten Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Sinne einer Subventionierung. Diesem Anspruch genügt die Vorlage in keiner Art und Weise.

4. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Entgegen der im Vernehmlassungsbericht (Ziff. 5.4, S, 10) vertretenen Ansicht, ist die Erhöhung des heutigen Abzuges für Forschung & Entwicklung nicht nur für die Bündner Unternehmen, sondern vor allem auch zur Steigerung der Standortattraktivität sehr wohl von zentraler Bedeutung. Wie die Patentbox, welche zugelassen werden soll, ist der Überabzug von inländischen F&E-Aufwendungen geeignet, F&E-Funktionen und Immaterialgüterrechte anzuziehen, zu halten und weiter aufzubauen. Aufgrund internationaler Entwicklungen ist der Weiterbestand der Patentbox nicht im gleichen Masse gesichert wie der Überabzug inländischer F&E-Aufwendungen. Ferner ist anerkannt, dass die Inputförderung einen höheren wirtschaftlichen Nutzen als die Outputförderung hat. Die Inputförderung fördert die F&E-Tätigkeiten im Kanton und nicht bloss die Einkünfte aus Patenten. Zudem bringt die

Patentbox auch nur bedingt F&E-Tätigkeiten in den Kanton. Deshalb ist es folgerichtig, neben der Outputförderung auch die fakultative Inputförderung ins kantonale Recht zu übernehmen, obwohl diese aufgrund des fehlenden NFA-Korrekturmechanismus vorerst kostspieliger erscheint als die Patentbox. Dies umso mehr, als die fakultative Ausgestaltung der Inputförderung im StHG F&E-schwache Kantone wie Graubünden benachteiligt.

Dass die Forschung und Entwicklung nicht für alle Bündner Unternehmen von gleicher zentraler Bedeutung sein dürfte (Ziff. 5.4, S. 10), mag zutreffen. Viel wichtiger wäre indessen die Feststellung, dass F&E für zahlreiche Unternehmen in unserem Kanton – wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden – sehr wohl von eminenter Bedeutung ist. Gerade weil der Anteil von Forschung und Entwicklung in Graubünden in einem Teil der Unternehmungen noch bescheiden ist, sind Erleichterungen und Anreize für zukünftige Investitionen in Forschung und Entwicklung sinnvoll und geboten.

Eine Umfrage bei einzelnen Unternehmen in unserem Kanton hat folgendes ergeben:

a) CEDES AG

Die F&E-Kosten bei der CEDES AG machen ungefähr 8 bis 9 Prozent des Umsatzes aus, im Jahr 2017 mit 35 FTE resp. 17 Prozent des gesamten Personalbestandes (von total 203 Mitarbeitern) 8,5 Prozent resp. Lohnkosten von ca. CHF 3,5 Mio. Im Jahr 2018 waren bei einem gesamthaft reduzierten Personalbestand von 197 Mitarbeitern sogar 18 Prozent im F&E Bereich tätig. Auf Gruppenstufe belaufen sich die F&E-Kosten auf rund 7 Prozent und fallen damit sogar geringer aus als im Kanton Graubünden. F&E-Kosten bestehen grösstenteils aus Personalkosten. und Da in der Schweiz die Lohnkosten aber sehr hoch sind, können mit einer erweiterten Abzugsfähigkeit von F&E-Kosten Arbeitsplätze erhalten und aus der Gruppe nach Landquart verlagert werden ,was letztlich dem Kanton Graubünden im Steuersubstrat erheblichen Nutzen bringt. Eine auch nur teilweise Auslagerung der F&E Aktivitäten, z.B. nach China oder Indien, hätte für den Standort Landquart katastrophale Folgen, weil damit die Produkteinnovation zum Erliegen käme und der hiesige Standort über kurz oder lang nicht mehr rentabel wäre, zumal auf herkömmlichen Produkten angesichts der im Ausland entwickelten und produzierten innovati-

ven, neuen Produkte die Margen signifikant erodieren würden. Während heute die hoch innovativen Produkte in Landquart entwickelt resp. innoviert und produziert werden, würde dies künftig an den verlagerten F&E Standorten im Ausland erfolgen.

b) inventX AG

Insbesondere für dienstleistungsorientierte Unternehmen, welche keine Patente haben, ist ein F&E-Abzug sinnvoll. Dies gilt nicht nur für die klassischen F&E-Industrien, sondern in besonderem Masse auch für die Datenverarbeitungs-Dienstleister. Graubünden möchte sich als Technologiestandort etablieren. Aber gerade in der IT geht es oft um Forschung und Entwicklung im Sinne von Innovation und Serviceentwicklung, weniger um Produkte-Patente. Deshalb ist ein hoher Patentbox-Abzug von geringerer Bedeutung. Im Sinne der Wirtschafts- und Innovationsförderung führt ein maximaler F&E-Abzug zu einer markanten Attraktivitätssteigerung und letztlich zur Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen.

c) Hamilton Bonaduz AG

Als globale Firma betreibt Hamilton Forschung und Entwicklung in verschiedenen Ländern wie Rumänien, Deutschland, USA, China und Schweiz, hier vor allem in Bonaduz, Ems, Rapperswil und Zürich. Will man den Forschungsstandort Graubünden stärken, so kann die steuerliche Abzugsfähigkeit von Forschung und Entwicklung einen grossen Einfluss haben, denn bei allen aufgezählten ausländischen Standorten liegen die Mitarbeiterkosten wesentlich tiefer als in Graubünden. Dabei werden in Sachen Effizienz jedoch keine grösseren Unterschiede festgestellt. Zudem wird dort produziert, wo geforscht wird. Von den fast 1'200 Mitarbeitenden von Hamilton sind ein Drittel Absolventen einer Hochschule. Oder anders formuliert: damit zwei Drittel der Mitarbeiter „schrauben können“, muss ein Drittel nachdenken. Will der Werkplatz Graubünden gestärkt werden, muss der Denkplatz ausgebaut werden. Dies geschieht über Rahmenbedingungen, insbesondere die steuerliche Situation, Personal, Infrastrukturen sowie die Verfügbarkeit von entsprechend ausgebildeten Leuten. Mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit könnten nach Ansicht von Hamilton drei Ziele verfolgt werden:

- Forschung und Entwicklung könnte in Graubünden ausgebaut oder mindestens ein Abbau dieses Bereichs verhindert werden
- Personal-Rekrutierungsnachteile könnten abgebaut werden
- die Zeit bis zum Ausbau der HTW und dem Aufbau von Technik-Studiengängen könnte sinnvoll überbrückt werden

d) Ems-Chemie AG

Für die Ems-Chemie AG ist der vorgesehene Verzicht auf einen F&E-Abzug dermassen unverständlich, dass sie sich auf die Feststellung beschränkt, diverse weitere Ländern kennen das Konzept einer „super-deduction“. Diese Feststellung bedeutet nichts anderes, als dass Forschung und Entwicklung tendenziell dorthin verlagert wird, wo hierfür die besten steuerlichen Voraussetzungen geboten werden. Im Falle eines Verzichts auf den Abzug wäre dies somit ausserhalb von Graubünden. Und allgemein wird festgehalten, zur Standortförderung für innovative Unternehmen sei das Instrument des F&E-Abzugs unverzichtbar für den Erhalt und Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Kanton Graubünden.

e) TRUMPF Schweiz AG

Die TRUMPF Schweiz AG beschäftigt derzeit ca. 730 Mitarbeitende, wovon 660 am Sitz der Gesellschaft in Grüşch. TRUMPF ist ein Hochtechnologieunternehmen und investiert deshalb einen hohen Anteil des Umsatzes in Forschung und Entwicklung, um die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Auf Stufe der TRUMPF Gruppe liegt der Anteil für F&E 9.5%.

Für die meisten der bei der TRUMPF Schweiz AG produzierten Produkte ist die gesamte Forschung und Entwicklung in Grüşch angesiedelt. Dies betrifft die Produktgruppen Markierlaser, Elektrowerkzeuge und Laserkomponenten. Auch für die Laserschneidmaschinen ist ein Teil der Entwicklung der TRUMPF Gruppe in Grüşch angesiedelt. Insbesondere im Bereich der Lasertechnikprodukte liegt die Innovationsquote, d.h. der Umsatzanteil mit Produkten jünger als 4 Jahre, im Bereich von 30-40%. Deshalb sind für diese Produkte viele Ingenieure, Physiker oder Techniker im Bereich F&E tätig. Ein grosser Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in der Entwicklung von automatisierten Montage- und Justageprozessen. Damit können Laser und Komponenten automatisiert

produziert werden, was ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Produktionsstandortes Schweiz ist. Für TRUMPF bedeutet das die Sicherung von sehr vielen Mitarbeitern aller Bereiche.

Die TRUMPF Schweiz AG beschäftigt derzeit ca. 120 Ingenieure und Physiker im Bereich F&E. Pro Jahr wendet die TRUMPF Schweiz AG Personal- und Sachleistungen in Höhe von ca. CHF 25 Mio. pro Jahr auf.

Für die Zukunft steht TRUMPF bei diversen Themen wie Softwareoptionen, Digitalisierung und Bildverarbeitung bei der Neuentwicklung von Themen im internen Wettbewerb sowohl mit TRUMPF-Tochtergesellschaften in Europa als auch in Asien und USA, da TRUMPF an über 10 Standorten weltweit Forschung und Entwicklung betreibt. Bei der Neuvergabe von Themen steht TRUMPF Schweiz AG im Wettbewerb mit den weltweiten TRUMPF Tochtergesellschaften und ist aktuell im Bereich Forschung und Entwicklung ca. 10-15% teurer als Standorte in anderen Ländern.

TRUMPF Schweiz AG weist darauf hin, dass die Inputförderung der F&E-Aufwendungen für den Standort Grüşch künftig von höchster Wichtigkeit sein werde. Bei jedem neuen Investitionsprojekt würden die weltweiten TRUMPF Standorte miteinander vergleichen bzw. müssten sich diese jeweils für die Projekte bewerben. Um in diesem Wettbewerb bestehen zu können, sei es für TRUMPF Schweiz AG entscheidend, ob das Unternehmen die Möglichkeit eines Überabzuges der F&E-Aufwendungen habe. Dies umso mehr, als an anderen TRUMPF Standorten im Ausland die Möglichkeit der Inputförderung bereits bestehe.

Deshalb ist ein F&E-Abzug von 150 % ein entscheidender und notwendiger Vorteil für die Standortsicherung und gegebenenfalls den weiteren Ausbau des Standortes von TRUMPF in Grüşch und damit auch für den Werk- und Denkplatz Graubünden resp. Schweiz. Demgegenüber ist die „Patentbox“ für die TRUMPF Schweiz AG nicht derart relevant, da zwar Patente angemeldet, jedoch nur verhältnismässig geringe Lizenzeinnahmen aus Patenten generiert werden. Patente dienen hauptsächlich dazu, die IP zu schützen.

f) Forschungsstätten, Hochschulen im Kanton

Selbst wenn entgegen der einheitlichen Auffassung der grössten Exportunternehmen in Graubünden die Argumentation, F&E seien für Bündner Unternehmen nicht von zentraler Bedeutung, zuträfe, müssten Erleichterungen und Anreize vorgesehen werden für zukünftige Investitionen in Forschung und Entwicklung hier im Kanton. Mit anderen Worten: gerade weil die Anzahl F&E-lastiger Unternehmen im Kanton nicht so hoch ist, müssen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit solche wertvollen Industrien und Forschungsinstitutionen angesiedelt werden können. Der Steuerabzug der Unternehmungen für F&E trägt unter anderen zur Erreichung folgender, anerkannter Ziele bei:

- Erhöhung der durch Unternehmungen in Graubünden in Hochschulen und Forschungsinstituten in Graubünden geleiteten finanziellen Mittel für F&E-Kooperationsprodukte zwischen Unternehmungen und der Wissenschaft. Die Stärkung dieser Zusammenarbeit ist ein zentrales Anliegen der laufenden Diskussion über die kantonale Innovationspolitik und über die Zukunft der Forschung in Graubünden.
- Stärkung der Innovation und der Konkurrenzkraft von Unternehmungen in Graubünden durch eigene F&E der Unternehmungen.
- Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmungen mit F&E-Bedarf, damit sie in Graubünden bleiben oder nach Graubünden kommen.

Auch aus der Sicht des Forschungs- und Hochschulstandortes Graubünden her ist demnach die Zulassung des maximalen F&E-Abzuges imperativ.

g) Zusammenfassung

Die Stabilität in Graubünden (und natürlich in der ganzen Schweiz) in den Bereichen, Sicherheit, Privateigentum, Gesellschaft und Politik schafft ein vorteilhaftes Umfeld für ausländische Investitionen. Auch genießt der Schutz des geistigen Eigentums hohe Priorität. Ein umfassendes System von Patent-, Marken-, Designschutz- und Urheberrechten schützt die F&E-Resultate zudem auf nationaler Ebene. Diese guten Rahmenbedingungen gilt es nun im

Sinne eines Standortfaktors mit steuerlichen Anreizen im Kanton Graubünden resp. Standortvorteils zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Der Verzicht auf den Überabzug für F&E wäre ein verheerendes Signal mit fatalen Folgen. Ein transparentes und praktikables Modell, welches die steuerliche Abzugsfähigkeit von F&E-Aufwendungen statuiert, wird dagegen zu einer Intensivierung der F&E-Tätigkeit von Unternehmen führen und die Ansiedlung von qualifizierten und hochqualifizierten Arbeitsplätzen fördern und sich positiv auf die gesamte Volkswirtschaft, auch die KMU, auswirken. Mit der Zulassung des F&E-Abzuges kann sich Graubünden im interkantonalen Steuerwettbewerb als attraktiver Unternehmensstandort behaupten, der nicht nur Investitionen, sondern auch Know-how und brillante Köpfe aus dem Ausland oder anderen Kantonen anzieht und damit die Volkswirtschaft stärkt. Wenn der F&E-Abzug wirklich unbedeutend sein sollte, weshalb wird nicht eine grösstmögliche Reduktion vorgeschlagen? Dies wäre ein äusserst wichtiges Signal in die Wirtschaft ohne grosse finanzielle Konsequenzen und klar wirtschaftsfördernd. Die Einführung dieses Abzuges ist umso mehr geboten, als der Nachbarkanton St. Gallen den Abzug angemeldet hat. Aus finanzpolitischer Sicht ist lediglich noch anzufügen, dass nicht ersichtlich ist, weshalb der grösstmögliche Abzug nicht schon in der Vernehmlassungsvorlage statuiert wurde, wenn er wirklich so unbedeutend und damit ohne grosse finanzielle Konsequenzen ist, wie dargestellt. Nach unserer Auffassung ist der maximale Abzug ein äusserst wichtiges Signal für die Wirtschaft und umso mehr geboten, als auch der Nachbarkanton St. Gallen beabsichtigt, diesen einzuführen.

II. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

1. Gewinnsteuer

Bezüglich der Gewinnsteuer kann auf die Ausführungen unter Ziff. I.1 vorstehend verwiesen werden. Um im interkantonalen Vergleich mithalten zu können, ist der vorgesehene Steuersatz von 14,02 % zu hoch.

Aus internationaler Sicht sollte die Möglichkeit eines alternativ höheren Steuersatzes geprüft werden für den Fall, dass ausländische Missbrauchsgesetzgebungen eine Mindestbesteuerung verlangen.

Antrag:

Der Steuersatz soll auf maximal 13 % festgelegt werden.

Alternativ soll ein höherer Steuersatz vorgesehen werden, für den Fall, dass ausländische Missbrauchsgesetzgebungen eine Mindestbesteuerung erlangen.

2. Erträge aus massgebenden Beteiligungen

Die Feststellung, die tiefere Gewinnbesteuerung führe bei Aktiengesellschaft und Aktionär zu einer tieferen Belastung als beim Selbständigerwerbenden, trifft nur teilweise zu. Durch die Erhöhung der Teilbesteuerung beim Bund wird die Gewinnsteuersenkung bereits steuerlich kompensiert. Die Teilrevision sollte für Unternehmen und Unternehmer attraktiv sein. Durch die Erhöhung der Teilbesteuerung auch auf kantonaler Ebene wird der Unternehmer schlechter gestellt, als dies heute der Fall ist. Dies widerspricht dem Zweck der Vorlage zur Steigerung der Standortattraktivität für Unternehmen und Unternehmer.

Antrag:

Die Teilfreistellung auf kantonaler Ebene sei unverändert bei 60 % (Beteiligungsrechte in Privatvermögen) bzw. bei 50 % (Beteiligungsrechte in Geschäftsvermögen) zu belassen.

3. Vermögenssteuer auf Patenten

Eine Ermässigung der Vermögenssteuer für Patente und vergleichbare Rechte im Geschäftsverkehr von 50 % wird befürwortet.

4. Patentbox

Es gibt keinen überzeugenden Grund, weshalb die Ermässigung bei der Patentbox nicht voll ausgeschöpft und auf 90 % festgesetzt werden soll. Dies allein schon deswegen, weil die volle Ermässigung bei fehlender Bedeutung der Patentboxeinkünfte im Kanton Graubünden nur wenig Auswirkung auf die Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden hätte. Die Standortattraktivität würde dadurch ohne grosse Mitnahmeeffekte erhöht. Dies umso mehr, als gewichtige Standortkonkurrenten eine höhere Ermässigung kombiniert mit einem tieferen Steuersatz vorsehen. Leider äussert sich die Teilrevision nicht über die steuerliche Regelung des Boxeneintritts. Zudem verlangt eine attraktive Einführung der Patentbox eine Abrechnungsmethode, bei welcher die Abrechnung möglichst weit hinausgezögert wird. Auf

Antrag sollte der Gesellschaft alternativ die Option gewährt werden, auch sofort und einmalig im Jahr des Boxeneintritts abrechnen zu können.

Antrag:

Der Kanton Graubünden soll den Freiraum gemäss Art. 24 Abs. 3 StHG vollumfänglich zugunsten einer möglichst attraktiven Lösung ausnutzen.

5. Zusätzlicher Abzug von F&E-Aufwendungen

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziff. I.1 verwiesen.

Antrag:

Zur Steigerung der Standortattraktivität ist der maximale gesetzgeberische Spielraum (Überabzug von 150 %) voll auszunutzen.

6. Abzug Eigenfinanzierung

Auch wenn ein Abzug für Eigenfinanzierung im Moment nicht möglich ist, könnte dieser für die zukünftige Standortattraktivität des Kantons Graubünden ein wichtiger Faktor sein. Dabei ist davon auszugehen, dass die Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung zu keinen grossen Einnahmeausfällen führen wird, zumal substantielle Finanzierungserträge bereits heute von privilegiert besteuerten Holdinggesellschaften vereinnahmt werden.

Antrag:

Mit Blick auf die künftige Steigerung der Standortattraktivität soll die Möglichkeit des Eigenfinanzierungsabzugs vorgesehen werden.

7. Entlastungsbegrenzung

Die Ausnützung der maximal möglichen Entlastungsbegrenzung von 70 % wird befürwortet. Dies ist im Interesse der Steigerung der Standortattraktivität.

8. Statusgesellschaften

Der Vorschlag, materiell die heutige gesetzliche Regelung für die Kapitalsteuer beizubehalten, wird befürwortet.

9. Kapitalsteuer

Eine überhöhte Kapitalbesteuerung macht den Kanton Graubünden unattraktiv. Der scharfe nationale Steuerwettbewerb bei der Kapitalsteuer schwächt die Standortattraktivität des Kantons Graubünden. Die Einführung einer Ermässigung ist sinnvoll, weil bei der Entlastung im Bereich der Beteiligung eine unerwünschte Mehrfachbelastung bei der Kapitalbesteuerung verhindert werden kann. Zur Begründung kann nachstehend die Stellungnahme der Würth International AG im Wortlaut wiedergegeben werden:

- „Graubünden würde mit einer allfälligen Umsetzung der STAF 17 im «Ertragssteuer-Ranking» vom Mittelfeld in das hinterste Drittel zurückfallen. Weil wir im «Kapitalsteuer-Ranking» noch schlechter dastehen als im «Ertragssteuer-Ranking», würden wir im «Gesamtsteuer-Ranking» insbesondere für **Unternehmen mit einer hohen Wertschöpfung** zu einem der unattraktivsten Standortkantone werden (*weil gerade diese Unternehmen in der Regel einen hohen Kapitalbedarf haben* → z.B. Ems Chemie, Hamilton, Trumpf, Cedes, etc.).
- Kapitalsteuern können bei internationalen Sachverhalten (z.B. bei Auf- oder Hinzurechnungen sog. Passiver Einkünfte) im Gegensatz zu den Ertragssteuern in der Regel nicht angerechnet werden (*da nicht Gegenstand der DBA's*). Entsprechend könnte die Steuerbelastung Passiver Einkünfte (*Zinsen, Lizenzgebühren, Mieterträge etc.*) hier angesiedelter Gesellschaften ertragsseitig auf das höhere ausländische Steuerniveau angehoben werden (*durch Hinzurechnungsbesteuerung der Passiven Einkünfte bei der Muttergesellschaft oder durch steuerliche Aberkennung der betreffenden Aufwendungen bei der zahlenden ausländischen Gruppengesellschaft*) und **gleichzeitig** würden auch noch hohe Kapitalsteuern in Graubünden anfallen. Damit würde unser Kanton als Ansiedlungsort international vernetzter Unternehmen den Charme eines bevorstehenden Zahnarzttermins verbreiten.
- Um interessante, zukünftige Steuerzahler mit grosser Wertschöpfung und i.d.R. hohem Eigenkapitalbedarf nicht von einer Ansiedlung in Graubünden abzuhalten, sollte man u.E. sogar noch einen Schritt weitergehen und prüfen, ob der reduzierte Kapitalsteuersatz nicht nur auf die «bisherig» als Statusgesellschaften besteuerten Gesellschaften, sondern auch auf andere Unterneh-

men angewendet werden könnte (z.B. basierend auf dem Umfang der operativen Tätigkeit in der Schweiz resp. im Ausland). Dann müsste die kantonale Wirtschaftsförderung beim Ansiedlungswettbewerb mit anderen Kantonen nicht ständig zwei Felder hinter ihren Mitbewerbern starten.

- Die Kapitalsteuer ist nach unserem Verständnis **nicht** Teil der STAF 17, weshalb die Kantone bei der Festsetzung der Höhe der Kapitalsteuer (*oder gar bei der Festlegung der Anrechnungsmöglichkeiten*) im Rahmen des StHG frei sind.
- Auslöser der STAF 17 war u.A. die internationale Kritik an den Steuerprivilegien gewisser, insbesondere ausländischer **Erträge**. Die Kapitalsteuer war hingegen nie Gegenstand internationaler Kritik, weil die weitaus meisten Staaten gar keine Kapitalsteuer erheben. Es besteht somit keine Notwendigkeit hier Anpassungen vorzunehmen.
- Für die Würth International AG würde eine Erhöhung der Kapitalsteuer auf das Niveau des ordentlichen Kapitalsteuersatzes eine **zusätzliche** Kapitalsteuerlast im beinahe zweistelligen Millionenbereich bedeuten (*nur Kapitalsteuern!*). Die Implementierung der STAF 17 ohne Verteidigung/Beibehaltung des bisherigen Kapitalsteuersatzes hätte somit Fürth International AG nicht nur deutlich höhere Ertragssteuern, sondern auch noch eine Vervielfachung der Kapitalsteuern zur Folge.“

Antrag:

In Ergänzung zur Sonderlösung für Statusgesellschaften ist eine Ermässigung der Kapitalsteuer vorzusehen.

10. Sonderbesteuerung nach Wegfall des Steuerstatus

Keine Bemerkungen.

11. Sozialpolitische Massnahmen

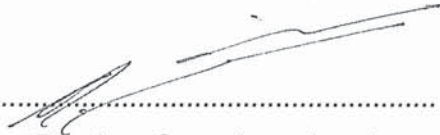
Durch die Teilrevision der Unternehmensbesteuerung erfahren Familien und Angestellte keine Mehrbelastung. Demzufolge erübrigen sich auch sozialpolitische Massnahmen.

III. Abschliessende Bemerkungen

Gemäss Regierungsprogramm 2016-2020 (Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017-2020, Heft Nr. 12/2015-2016, S. 845 ff.) genießt die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden und dessen Weiterentwicklung erste Priorität. Zu den Handlungsfeldern gehört u. a. „eine Finanz- und Steuerpolitik, die Rahmenbedingungen für Unternehmen und gesunden Kantonsfinanzen gleiche Priorität bemisst“. Die strategischen Absichten, Ertragseinbussen zu vermeiden und gleichzeitig die USR III umsetzen zu wollen unter Wahrung der Konkurrenzfähigkeit im internationalen Steuerwettbewerb, schliessen sich gegenseitig aus. Der Kanton muss sich entscheiden: entweder lässt er die Zügel fahren und gibt sich damit ab, weiterhin auf den allerletzten Rängen der Standortattraktivität zu dümpeln oder er will – nicht nur rhetorisch, sondern auch in der Umsetzung von wirtschaftspolitischen Postulaten - ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit Zukunftspotential sein. Dann muss er weit günstigere steuerliche Bedingungen bieten als er es mit dieser Vorlage tut. Steuerlich attraktiv zu sein bedeutet nach unserem Verständnis nicht einmal eine Spitzenposition einzunehmen sondern – wie eingangs erwähnt – wenigstens im vorderen Drittel platziert zu sein. Will man diese absolut notwendige Zielsetzung erreichen, geht es nicht ohne vorübergehende Ertragsausfälle. Diese kann der Kanton auch verkraften, wenn er bereit ist, sich den notwendigen finanziellen Spielraum durch ein substantielles Entlastungsprogramm zu verschaffen. Wir empfehlen der Regierung dringend, dieses Thema umgehend an die Hand zu nehmen, weil der Kanton diesen Spielraum braucht. An einer konsequenten Verfolgung eines günstigen Steuerstandortes als einen der wichtigsten Standortbedingungen führt nämlich nichts vorbei, weil der in keinem anderen, für die Standortattraktivität und den Standortwettbewerb wichtigen Politbereich eine Alleinstellung oder zumindest eine mit anderen gut entwickelten Wirtschaftsstandorten vergleichbare Stellung erreichen wird (Infrastruktur, Digitalisierung, Bildung, Flughafennähe, Cluster, Personalsituation, Landressourcen etc.). Im Gegenteil, Graubünden weist gegenüber anderen Kantonen zahlreiche Standortnachteile auf, welche auch mit bestem Willen und grossem Mitteleinsatz nicht wettgemacht werden können (nicht zuletzt auch durch die neuerdings geschaffene resp. beibehaltene Sprachbarriere mit der Ablehnung der Spracheninitiative). Wenn es der Kanton Graubünden wirklich ernst meint mit dem formulierten Handlungsfeld gemäss Regierungsprogramm 2016-2020, dann bietet sich nur eine Möglichkeit an, nämlich die Schaffung eines attraktiven Unternehmenssteuerklimas im Kanton unter Umsetzung der unter Ziff. II. formulierten Begehren.

Gerne hoffen wir, dass unsere Anliegen positive Aufnahme finden und umgesetzt werden.
Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und
verbleiben

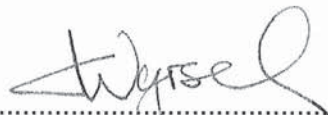
Mit freundlichen Grüßen



Bündner Gewerbeverband
Herbert Stieger, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



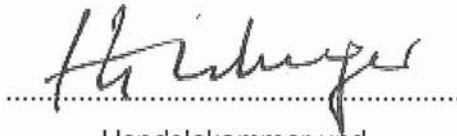
hotelleriesuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Heinz Dudli, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär